



Beitragsordnung Pferdesportverein Hartenrod e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder und Jugendliche bis 18Jahre	€ 12,--
02	Erwachsene	€ 18,--
03	Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft	€ 30,--
04	Familienbeitrag mit Kindern	
	1. Kind	€ 36,--
	jedes weitere Kind	€ 6,--

- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.06. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren

- Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN DE87 5335 0000 0169 0008 24

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 1. Dezember beim Vorstand eingegangen sein, um für das nächste Kalenderjahr wirksam zu sein.